

**Gewinnabführungsvertrag**  
**zwischen**  
**D.Logistics Aktiengesellschaft, Hofheim am Taunus, („D.Logistics“)**  
**und**  
**Deufol Tailleur GmbH, Oberhausen („DTG“)**

**§ 1**  
**Gewinnabführung**

1. Die DTG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die D.Logistics abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die DTG kann mit Zustimmung der D.Logistics Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der D.Logistics – soweit dies zulässig ist – aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist entsprechend anzuwenden.
3. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der DTG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen.

## § 2

### Verlustübernahme

1. Die D.Logistics ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG). Diese Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs der DTG.
2. Die DTG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen (§ 302 Abs. 3 Satz 1 AktG).
3. § 302 AktG findet auch im Übrigen Anwendung.

### § 3

#### Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung der D.Logistics sowie der Gesellschafterversammlung der DTG.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DTG wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der DTG, in dem die Eintragung erfolgt.
3. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Jahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, indem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die D.Logistics ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der DTG beteiligt ist. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung bestimmten Tages, frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem die Kündigungserklärung zugeht (Stichtag). Fällt der Stichtag in ein laufendes Geschäftsjahr der DTG, so sind die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich auf das bis zum Stichtag angefallene Ergebnis beschränkt, das durch einen auf den Stichtag zu erstellenden Zwischenabschluss zu ermitteln ist.



**§ 4**  
**Sonstiges**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Hofheim, 08/08/08

Ort, Datum

Oberhansm., 26.08.08

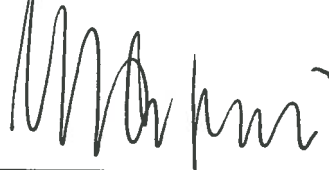
Ort, Datum

D.Logistics AG  
vertreten durch:



Detlef W. Hübner

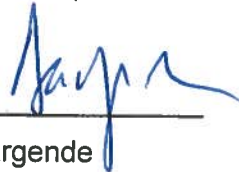
Deufol Tailleur GmbH  
vertreten durch:



Manfred Wagner



Tammo Fey



Andreas Bargende